

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1911

154 (1.10.1911)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 154

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4.50 RM.
pro Jahr.

Oktober 1911

Der Anzeigenspreis für den Raum
einer Zeile von 3876 mm beträgt
90 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Gleich-
auftrag wird solcher allenfalls nach
Uebereinkunft festgesetzt.

13. Jahrg.

Inhalt: I. **Gemeindesachen:** 1. Sparkassen und Krieg. — 2. Maßgebende Einwohnerzahl, soweit Verhältnisse des öffentlichen Rechts sich nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde richten. — 3. Die Bekanntgabe der Fortführungstagsfahrten in den Amtsverkündigungsblättern. — 4. Zwei Anfragen mit Antworten. — II. **Sparkassenwesen:** 5. Die Errichtung von Spargenossenschaften und ihre Bedeutung für die Gewerbeförderung. — 6. Anfrage mit Antwort. — IV. **Grundbuchwesen:** 7. Siegelung der Hypothekenbriefe. — V. **Versicherungswesen:** 8. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der neuen Reichsversicherungsordnung. — VI. **Verschiedenes:** 9. Lebensversicherungen zur Tilgung von Hypothekenschulden. — 10. Vereinfachung des Schreibwesens im Staatsbetrieb. — 11. Unterschlagungen: Basel, Paris, Darmstadt, Bregenz, Augsburg. — 12. Die Quittungskarte der Rekruten. — 13. Diskonterhöhung bei der Reichsbank. — 14. Offenburg; Adelsheim; Wyhlen; Degerfelden; Planstadt; Bollmatingen; St. Georgen; Freiburg i. B.; Singen; Sandhausen; Ochsenfurt; Westheim; Rommingen; Lörrach; Gottenheim; Fahrnau; Freiburg; Sipplingen; Staufen; Müllheim; Schwaningen; Karlsruhe. — 15. Personalnachrichten — 16. Anzeigen.

I. Gemeindesachen.

Sparkassen und Krieg.

I. Ist der Sturm auf Sparkassen im Falle eines Krieges berechtigt?

(Von A. Bundschuh.)

In der letzten Zeit konnte man fast täglich in den Zeitungen lesen, daß da und dort, besonders in größeren Städten (z. B. Stettin, Mag., Effen, Bonn u. a.), Sparkassen einen starken Ansturm seitens des einen Krieg befürchtenden Publikums auszuhalten hatten. Dieser Ansturm war in der Hauptsache wohl eine Folge davon, daß die Leute, die ihre Ersparnisse auf Sparkassen angelegt hatten, befürchteten, ihre Gelder wären im Kriegsfall auf diesen Geldinstituten irgendwie gefährdet, sie würden derselben schließlich verlustig gehen: das erhellt wenigstens aus den verschiedenen Anfragen von denen einige hier angeführt werden sollen. So lautet z. B. die Anfrage eines Einlegers aus T.: „Wie verhält es sich im Kriegsfall mit den Bezirkssparkassen, die unter Garantie der Gemeinden stehen? Werden diese geschlossen, werden die Ersparnisse zur Dedung der Kriegskosten verwendet und beim „Schießgehen“ ganz oder teilweise verloren? In den Satzungen der Kasse steht nichts hierüber. Können Sie mir eine Kasse nennen in der Schweiz, bei der dieses ausgeschlossen und genügende Sicherheit für die Ersparnisse vorhanden ist?“

Ferner schreibt u. a. ein Mündel in Southborne (England) an seinen Vormund in H. (Amt Morfanz): „Wie man in den hiesigen Zeitungen

liest, ist zwischen Frankreich und Deutschland eine gefährliche Lage, was vielleicht zum Krieg führt. In Berlin soll das Geld von den Banken abgehoben sein mit ungefähr 600 Millionen Mark. Wollen Sie sofort mir Mitteilung machen, wenn die Sparkasse in S. geschlossen werden sollte, damit Sie das Geld abheben können, bevor es zu spät ist, und ich nicht noch meine paar Groschen verlieren. Hier wird nämlich viel von Krieg gesprochen?“

Ein grelles Licht auf die unglaublichen Begriffe, die noch da und dort über den Geldverkehr und die Geldverwertung bestehen, wirft auch folgendes Beispiel: Kommt da eine Einlegerin, durch Kriegsgerüchte ruhig gemacht, zur Sparkasse und verlangt ihre Ersparnisse zurück. Der Kassenbeamte zählt ihr das Geld hin, sie zählt es nach und schiebt es dann dem Beamten mit den Worten wieder zurück, sie brauche das Geld eigentlich nicht, sie habe nur einmal nachsehen wollen, ob das von ihr eingelegte Geld überhaupt noch da sei. — Angesichts dieser Tatsachen erscheint es zeitgemäß, die Frage zu erörtern, ob im Falle eines Krieges wirklich Anlaß zu dergleichen Befürchtungen vorliegt, ob überhaupt im Kriegsfall der Sturm auf Sparkassen irgendwie berechtigt erscheint. Diese Frage ist, wie gleich im voraus gesagt sein soll, mit einem entschiedenen „Nein“ zu beantworten.

Es dürfte zunächst angezeigt sein, sich die Geld und Kreditwirtschaftsverhältnisse im allgemeinen und die Unterlagen, die den Einlegern von den Sparkassen als Sicherheit geboten

werden, etwas näher anzusehen. Greifen wir unter den bestehenden öffentlichen Kassen und sonstigen Geldinstituten die mehrerwähnten von Städten u. Gemeinden verbürgten, unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen und von diesen diejenigen des Amtsbezirks Konstanz heraus. Die Einlagen der sechs Sparkassen dieses Bezirks sind Ende 1911 auf die hohe Summe von 40 Millionen Mark angewachsen. Bei diesen Sparkassen herrscht, entsprechend ihrer geschäftlichen Ausdehnung, ein steter Verkehr; der eine bringt Geld, der andere holt solches. In diesem steten Wechselverkehr kann es nun allerdings vorkommen, daß zeitweise selbst größere Kassen nicht 500 Mark Vorrat besitzen. Das macht den Kassen aber keine Sorge, da täglich Einlagen gemacht werden und dadurch der Geldvorrat bald wieder auf eine dem Geschäftsumfang entsprechende Höhe gebracht ist. Ihrem Zwecke entsprechend müssen die Sparkassen darauf bedacht sein, den Sparern ihre Ersparnisse in tunlichst bequemer Weise abzunehmen und ebenso vorteilhaft wie sicher anzulegen und zu verwalten. Sodann müssen die Sparkassen aber auch die Mittel herauswirtschaften, die sie instandsehen, ihre Verwaltungskosten zu bestreiten, einen angemessenen Reservefonds anzusammeln und auch für die bürgenden Gemeinden etwas zu erübrigen. Sie müssen also das eingelegte Geld so rasch als möglich, um keinen Zinsenverlust zu erleiden, wieder an den Mann zu bringen suchen und zwar zu einem entsprechend höheren Zinsfuß.

Die sechs Sparkassen des Amtsbezirks Konstanz zahlen an Zinsen für die Einleger 4 (Proz.) mal 40 000 000 M. gleich 1,6 Mill. Mark jährlich, während die Kasse selbst von den Schuldnern dieser 40 Mill. durchschnittlich erhebt $4\frac{1}{2}$ (Prozent) mal 40 000 000 M. gleich 1,8 Mill. Mark; diese Kassen haben also einen Bruttogewinn von 200 000 M., welchem Betrage noch der Ertrag aus dem eigenen Vermögen (Reservefonds), also aus 2 Mill. Mark, mit etwa 90 000 M. zuzuschlagen ist. Von dem Ertrag mit 290 000 M. werden nach Befreiung des gesamten Verwaltungsaufwandes noch rund 230 000 M. für den Reservefonds und für Ueberweisung an die bürgenden Gemeinden jährlich übrig bleiben.

Den Einlegern ist es nun von Interesse zu wissen, welche Vermögensteile im kritischen Falle für diese 40 Mill. Einlagen haften. Nach unserem Sparkassengesetz vom Jahre 1880 haften dafür

- 1) das eigene Vermögen (Reservefonds) der Kassen mit 2 Mill. Mark (Einlagen sind es 40, ausgeliehene Kapitalien aber 42 Mill. Mark);
- 2) das gesamte Vermögen der bürgenden Gemeinden, das sich auf viele Mill. Mark beläuft. Es ist dies das Vermögen der Stadt Konstanz und nahezu sämtlicher Bezirksgemeinden (39);
- 3) die gesamte Steuerkraft dieser Gemeinden, die in dem Steuerwert von 420 Mill. Mark (1911) verkörpert ist und im gegebenen Falle im Umlageverfahren herangezogen würde;
- 4) die Forderungen der Sparkassen selbst in Höhe von 40 Mill. Mark, die etwa zu 90 Prozent in erstklassigen Hypotheken ausstehen. (Etwa 10 Prozent entfallen auf Staats- und Städtepapiere, Schuldscheine gegen Bürgschaft etc.) Der Schätzwert der diesen Sparkassen verpfändeten Privatgrundstücke und Gebäude beziffert

sich, da die Beleihungsgrenze sich zwischen 50 und 60 Prozent bewegt, etwa auf 65 bis 70 Mill. Mark. Da die Sparkassen gesetzlich erstens Pfandrecht besitzen, so würden diese unter Ziffer 4 erwähnten verbrieften und sonst. Forderungsrechte in Verbindung mit dem eigenen Vermögen (Ziffer 1) allein schon ausreichende Deckung für die 40 Mill. Einlagen bieten, und es würde die Gemeindebürgerschaft (Ziffer 2 und 3), die nach menschlicher Berechnung niemals in Anspruch genommen wird, nicht mehr nötig sein. Gleichwohl ist diese Gemeindegarantie für die Sparkasse sehr wichtig und wertvoll, denn sie bildet in Verbindung mit der streng durchgeführten Staatsaufsicht wohl die Grundlage für das große Vertrauen, das die Bevölkerung den verbürgten Sparkassen entgegenbringt.

Die oben erwähnten Hypotheken der Sparkassen haben das Gute, daß die in ihnen verpfändeten Gebäude und Grundstücke vom Feinde nicht weggetragen werden können, und daß für etwaige Beschädigungen an Gebäuden dem Besitzer — hier der Sparkasse als Pfandgläubigerin — nach einem besonderen Reichsgesetze — vom Reiche Entschädigung zu leisten ist. Solche Hypotheken sind daher besonders in Kriegszeiten wertvoller und beliebter als Staats- und Städtepapiere. Bei diesen Verhältnissen und der durch unser Sparkassengesetz geschaffenen Rechtslage treten also bei den verbürgten Sparkassen die Voraussetzungen für rasche Geldbeschaffung insofern in hohem Maße zu, als zu Kapitalaufnahmen, die lediglich der Schuldentilgung (also der Rückzahlung der Einlagen) dienen, Genehmigung des Verbands- (Bürgerversammlung) und der Staatsbehörde nicht erforderlich ist und für die Erlösung einer durch einfachen Schuldschein des Sparkassenorgans eingegangenen Schuldverbindlichkeit die gleichen Sicherheitsfaktoren (oben Ziffer 1—4) haften.

Dabei ist zu beachten, daß der aufgenommenen Kapitalsumme stets Forderungsrechte der Sparkasse in gleicher Höhe gegenüber stehen; die Sparkasse macht, um flüssiges Geld zu erlangen, diese Forderungsrechte eben nur deshalb nicht geltend, weil sie ihren Hypothekenschuldnern durch eine Kündigung keine Verlegenheit bereiten oder durch den Verkauf von Inhaberpapieren selbst keine Verluste erleiden möchte.

Welche Privatperson, welches Bank- oder sonst. Geldinstitut vermag eine Sicherheit in diesem Umfange zu bieten?!

Bei Ausbruch eines Krieges werden zwar Lombarddarlehen seitens der Reichsbank, die alsdann neben ihrer Aufgabe als Zentralgeldinstitut für die gesamte Volkswirtschaft auch als Zentralkriegskasse für das deutsche Reich zu fungieren hat, nicht zu erhoffen sein; auch die Privatbanken werden bei der herrschenden Geldnot nicht immer hierzu imstande sein. Gleichwohl dürfte auch die weitere Frage, ob die Sparkassen beim Kriegsausbruch rasch das nötige Kleingeld von Banken etc. erhalten werden, um den erhöhten Anforderungen der Einleger dienen zu können, zu Besorgnissen keinen Anlaß bieten, besonders dann nicht, wenn das Reich mit dem Tage der Mobilmachung Darlehenskassen errichtet mit dem Recht der Ausgabe von Kassen Scheinen, wie dies Preußen in den Jahren 1848, 1866 und 1870 mit sehr gutem Erfolg getan hat. Diese Darlehenskassen haben die

Berechtigung, Lombarddarlehen gegen mäßige Zinsen in Gestalt von Kassenscheinen zu gewähren, die das Reich garantiert und die von allen öffentlichen Kassen zum Nennwert in Zahlung genommen werden müssen. Es ist dies nichts anderes als eine vorübergehende Mobilmachung des festgelegten Nationalvermögens. Der Gesamtbetrag der Darlehen, mit denen Preußen die Darlehenskassen ausgestattet hat, belief sich 1848 auf 10, 1866 auf 25 und 1870 auf 30 Mill. Taler. Heute würden beim Kriegsausbruch fürs ganze Reich bei entsprechender Berücksichtigung des Handels- und Gewerbestandes, der Sparkassen und sonstigen Geldinstitute wohl 2—3 Milliarden erforderlich sein. Diese Kassenscheine entbehren zwar der Geldunterlage, sie sind aber durch die zu hinterlegenden Pfandobjekte (bei verbürgten Sparkassen mit den Sicherheitsunterlagen Ziffer 1—4 dürfte ein einfacher Schuldschein genügen) und die Garantie des Reiches so gut fundiert, daß an ihrer willigen Aufnahme im Binnenverkehr keinen Augenblick zu zweifeln ist. Es wird nicht einmal nötig sein, auf das im äußersten Falle anzuwendende Hilfsmittel des Zwangskurses hinzuweisen.

In hohem Maße erfreulich ist es, feststellen zu können, daß bei den Sparkassen in den Jahren 1870—71 keinerlei Schwierigkeiten in gedachter Richtung zu beobachten waren und daß auch die eingangs erwähnten, durch Sparer in jüngster Zeit bestürmten Sparkassen den gestellten Anforderungen in rascher und glatter Weise gerecht geworden sind. Erfahrungsgemäß bringen solche ängstliche Einleger — ihre Torheit einsehend — schon nach wenigen Tagen die abgehobenen Gelder zur Sparkasse besäumt wieder zurück.

Hiernach kann allen, denen ihr Vaterland lieb ist und die nicht dazu beitragen wollen, die in kritischen Zeiten auf dem gesamten Wirtschaftsleben ohnehin lastende Spannung noch zu erhöhen, nicht dringend genug empfohlen werden, die nachstehenden unwiderlegbaren Tatsachen zu beherzigen. Dabei darf er keinen Unterschied machen, ob die Wirtschaftskrisis infolge kriegerischer Verwicklungen oder aus anderen Ursachen (Mißernten, Rückschlägen auf dem Gebiete der Industrie etc.) eingetreten ist:

1. Unter Kulturstaaten ist auch im Kriege das Privateigentum unantastbar. Die Gelder der Sparkassen (und anderer Kassen) sind als Privateigentum jedem Zugriff entzogen. Es ist undenkbar und ausgeschlossen, daß die Sparkassen zu Zahlungen an eine feindliche Macht, an das Reich oder den Staat angehalten werden können.

2. In Kriegs wie in Friedenszeiten gibt es keinen sichereren Ort für die Unterbringung und Sicherstellung kleiner und großer Vermögen als die Sparkassen und sonst. gut geleiteten Geldinstitute (Banken, Vorschußvereine, Darlehenskassen etc.). Auch beim Verluste des Sparbuchs ist Gefahr für die Spareinlagen nicht vorhanden, weil diese in den feuer und diebstahlsicher verwahrten Kontobüchern der Sparkasse eingetragen sind, hier Zins tragen und in kritischen Zeiten die Berechtigung zu Abhebungen durch die Sparkassenbeamten strenger

geprüft wird, als in normalen Zeiten. Dagegen ist in Kriegszeiten die Gefahr sehr groß, daß das von der Sparkasse abgehobene Geld dem Eigentümer aus dem „Kasten“ oder „Strumpf“ gestohlen oder von Unberufenen aus einem anderen „Versteck“ hervorgeholt wird.

3. Von Geldanlagen im Auslande ist dringend abzuraten, da nicht vorauszu sehen ist, welchen Ausgang die kriegerischen Verwicklungen nehmen werden, die mit sonst friedlichen Auslandsstaaten während eines Krieges etwa entstehen können. Zu derartigen Anlagen sollte man sich auch nicht durch verlockende, marktschreierische Zinssätze mit hohen Zinsangeboten bestimmen lassen, sondern bedenken, daß gerade durch solche Geldanlagen im Auslande eine Wirtschaftskrisis im Inlande eintreten oder die etwa bestehende verschärft werden kann.

4. Bei dem ausgezeichneten Stand unserer Geldwirtschafts- und Kreditverhältnisse (Sparkassen, Banken, Vorschußvereine, Darlehenskassen etc.) werden die einberufenen Heerespflichtigen mit dem Bewußtsein zur Fahne eilen können, daß ihre zurückgelassenen Spargroschen gesichert sind, und daß ihre Angehörigen auch in wirtschaftlicher Beziehung auf weitgehenden Schutz seitens der Heimatgemeinden und der Kasseninstitute, im Notfalle auch auf Unterstützung, werden rechnen können.

Maßgebende Einwohnerzahl, soweit Verhältnisse des öffentlichen Rechts sich nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde richten. Die Einwohnerzahl der Stadt X betrug nach dem Ergebnisse der am 1. Dezember 1905 stattgehabten allgemeinen Volkszählung 9500. Anlässlich der nach dem Reichsgef. vom 25. März 1907 am 12. Juni 1907 vorgenommenen Berufs- und Betriebszählung wurden in X 10 100 Einwohner gezählt. Nach diesem Ergebnis der Berufs- und Betriebszählung erachtete der Gemeinderat der Stadt X die Voraussetzungen zur Erhebung des Gemeindezuschlags zur Staatl. Verkehrssteuer nach Maßgabe des § 74 (77 a Abs. 1) der Gemeindeordnung in der Fassung vom 19. Oktober 1906 für gegeben. Gegen die wiederholten Anträge des Gemeinderats X, Anordnung zu treffen, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1908 der Gemeindezuschlag mit der staatlichen Verkehrssteuer festgelegt und erhoben werde, verhielt sich die Gr. Steuerverwaltung im Einverständnis mit Gr. Ministerium des Innern ablehnend unter Hinweis darauf, daß für die Entscheidung der Frage, ob eine Gemeinde die Einwohnerzahl 10 000 erreicht, somit nach § 74 (77 a Abs. 1) der Gemeindeordnung den Zuschlag kraft Gesetzes zu beziehen habe, die letzte regelmäßige Volkszählung, nicht die Berufs- und Betriebszählung vom Jahre 1907 maßgebend sei. Auf den zuletzt von dem Gemeinderat X unterm 23. August 1909 gestellten diesbezüglichen Antrag gab die Gr. Zoll- und Steuerverwaltung unterm 28. Aug. 1909 den Bescheid, daß eine Besetzung in das Grundbuchamt und Finanzamt X wegen Festsetzung und Erhebung des Gemeindezuschlags zur staatlichen Verkehrssteuer nicht gegeben werden

könne, nachdem Gr. Ministerium des Innern die Befugnis der Gemeinde X zur Erhebung eines solchen Zuschlags wiederholt verneint habe.

Gegen diesen Bescheid strengte der Gemeinderat X Klage beim Gr. Verwaltungsgerichtshof an.

Zur Begründung wurde u. a. vorgetragen:

Die Anschauung der Gr. Steuerdirektion, daß zur Anwendung des § 74 (77 a Abs. 1) der Gemeindeordnung das Ergebnis der letzten Volkszählung maßgebend sei, könne nicht als richtig erachtet werden, denn für diese Auffassung finde sich im Gesetze selbst kein Anhaltspunkt. In dem § 37 a der früheren Gemeindeordnung vom 31. Juli 1904, aus welchem der § 74 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 19. Oktober 1906 hervorgegangen sei, sei ausdrücklich bestimmt gewesen, daß die letzte Volkszählung vom 1. Dez. 1900 für die Einwohnerzahl maßgebend sein solle. Aus der Tatsache, daß in der neuen Fassung des Gesetzes schlechtweg die Rede sei von Gemeinden über 10 000 Einwohner und nicht mehr von Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner zählten, sei zu schließen, daß jede unzweideutige Feststellung der Einwohnerzahl zur Erhebung des Verkehrssteuerzuschlags, wie solche durch die Berufs- und Betriebszählung vom Jahre 1907 erfolgt sei, genüge. Die Gemeinde X sei deshalb seit dem 1. Januar 1908 zur Erhebung des Verkehrssteuerzuschlags als befugt zu erachten und die Ablehnung der Zoll- und Steuerdirektion, die Erhebung des Zuschlags zu veranlassen, im Gesetze nicht begründet.

Die Klage wurde in der Sitzung des Verwaltungsgerichtshofs vom 5. Januar 1910 als unzulässig verworfen, ohne daß auf den materiellen Inhalt eingegangen wurde.

In den Entscheidungsgründen heißt es u. a.:

Die Klage war als unzulässig zu verwerfen. Eines Eingehens in den materiellen Inhalt bedurfte es nicht. § 4 Ziffer 2 V.-M.-Pfl.-Ges. läßt die verwaltungsgerichtliche Klage zu gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, durch welche Gemeinden, Gemarkungsinhabern, Bezirken, Kreisen, Kirchen und Schulverbänden eine ihnen nicht obliegende Leistung auferlegt oder Beschlüsse dieser Körperschaften oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben werden.

Nach der Regierungsbegründung zu dem Entwurfe des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betr., soll die verwaltungsgerichtliche Klage im Falle des letzten Satzes dieser Bestimmung den genannten Selbstverwaltungskörpern im Interesse der Wahrung ihrer Selbstständigkeit gegeben sein. Voraussetzung der Klage ist es hiernach, daß es sich um ein Gebiet des öffentlichen Rechts handelt, das der Gemeinde zur selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten überwiesen ist, auf dem sie ihre Willensmeinung nicht nur auszusprechen, sondern auch selbständig durchzuführen befugt sein soll. Derartige Befugnisse stehen aber nun den Gemeinden hinsichtlich der Erhebung und Festsetzung des Gemeindezuschlags zur Verkehrssteuer nicht zu. Nach § 74 (77 a Abs. 4) Gemeindeordnung finden die für die staatliche Verkehrssteuer geltenden

Bestimmungen des Verkehrssteuergesetzes vom 6. Mai 1899 und 11. September 1908 mit Ausnahme der Strafbestimmungen auch auf den Zuschlag zu dieser Steuer Anwendung. Nach § 37 V.-St.-G. liegt die Berechnung und Festsetzung der Verkehrssteuer unter Leitung und Aufsicht der Steuerdirektion und des Finanzministeriums den Grundbuchämtern, die Erhebung den Finanzbehörden ob; der Gemeindezuschlag wird nach § 74 (77 a Abs. 6) Gemeindeordnung von den Staatssteuerbehörden zugleich mit der staatlichen Verkehrssteuer festgesetzt und erhoben. Die Staatsbehörde, nicht die Gemeindebehörde, hat hierauf zu befinden, ob die Voraussetzungen zur Erhebung des Gemeindezuschlags vorhanden sind oder nicht.

Dieselbe Stadtgemeinde X hat nach dem vorläufigen Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dez. 1910 über 10 000 Einwohner. Als bald nach der Zählung veranlaßte das Grundbuchamt die Erhebung des Verkehrssteuerzuschlags nach § 79 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1910 ohne die Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis abzuwarten. Das Bezirksamt A. hat die Sache bei der Voranschlagsprüfung aufgegriffen. Auf ersatete Vorlage durch dasselbe an Gr. Ministerium des Innern entschied dieses im Gegenatz zur Aufassung des Grundbuchamts untern. 10. Juli 1911, Nr. 31 536, wie folgt:

Wir teilen die dortige Auffassung, daß, soweit Verhältnisse des öffentlichen Rechtes sich nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde richten, jeweils das Ergebnis der letzten Volkszählung für die Wirksamkeit dieser Rechte maßgebend ist. Von einem als Grundlage öffentlicher Rechte sich eignenden Ergebnis kann aber nur dann die Rede sein, wenn dasselbe durch das zur Ermittlung berufene Statistische Landesamt endgültig festgestellt und im Staatsanzeiger veröffentlicht worden ist. Eine Rückbeziehung und Rückwirkung auf den Tag der Volkszählung ist dabei als ausgeschlossen zu erachten. Indessen liegt unter den obwaltenden Umständen für die Staatsaufsichtsbehörde kein Anlaß vor, die Erhebung des Zuschlags von Amtswegen zu beanstanden. 2c. 2c.

Die Bekanntgabe der Fortführungstagfahrten in den Amtsverkündigungsblättern betr.
Das Gr. Ministerium des Innern hat dem Bezirksamt B. auf seine Anfrage, ob die Verleger von Amtsverkündigungsblättern berechtigt seien, für die Bekanntmachungen der Gr. Herren Bezirksgeometer zur Fortführung der Vermessungswerte in den Amtsverkündigungsblättern von den Gemeinden Einrückungsgebühren zu beanspruchen, mit Erlaß vom 21. Mai 1909, Nr. 24 802, folgendes erwidert:

„Die Bekanntmachungen der Bezirksgeometer zur Fortführung des Vermessungswerkes, mit welchen die Fortführung der Lagerbücher verordnungsgemäß zu verbinden ist (§ 3 der V.-O. vom 4. Mai 1901, die Fortführung der Vermessungswerke betr. und § 31 G.-M.-B.) sind auch nach der Neuregelung des Amtsverkündigerwesens von den Amtsverkündigern unentgeltlich zu veröffentlichen.“

Die unter den früheren Verhältnissen in der Bekanntmachung der Oberdirektion des Wasser-

und Straßenbaues vom 3. März 1902, Nr. 4519, hierfür geltend gemachten Gründe treffen auch heute noch vollständig zu.“

Anfrage.

In der abgeforderten Gemarkung D. steht ein verschiedenen Gemarkungen und Gemarkungsteilen gehörendes Schulhaus. Der Inhaber dieser abgef. Gemarkung fordert nun vom Schulverbande Ersatz des Anteils an der Kreisumlage. Der Gemeinderat der Rechnung führenden Gemeinde G. lehnte die Anforderung ab in der Ansicht, daß eine Abwälzung der Kreisumlage auf die einzelnen Steuerobjekte — d. i. hier auf den Schulverband — ausgeschlossen sei. Ist Letzteres zutreffend?

Antwort.

Nach § 42 des Verwaltungsgejetzes werden die zur Deckung der Ausgaben des Kreisverbandes erforderlichen Umlagen auf die einzelnen Gemeinden des Kreises ausgeschlagen. Abgeforderte Gemarkungen werden den Gemeinden gleich behandelt. Die Gemarkungsinhaber haben diesen Aufwand zu bestreiten und sinden sodann bezüglich des Beitrags der in der Gemarkung zur staatlichen Besteuerung veranlagten Steuerwerte die §§ 187 ff der Gemeindeordnung Anwendung. Beim Vollzug der letzteren Bestimmungen ist der § 100 G.-D. in Betracht zu ziehen. Sind die Steuerwerte des fraglichen Schulhauses auf die einzelnen Gemeinden verteilt, so wird der entsprechenden Heranziehung der Steuerwerte — mit Ausnahme des etwa auf die abgeforderte Gemarkung selbst entfallenden Teils (§ 100 B. 1, 7 G.-D.) — zur Deckung des bezüglichen Gemarkungsaufwandes ein gezieltes Hindernis nicht entgegenstehen. Mr.

Anfrage.

Wo werden die nachstehenden Aufwendungen in der Gemeinderrechnung verrechnet:

- a) Aufwendungen zur Hebung des Fremdenverkehrs. Diese Aufwendungen sind da und dort so umfangreich, daß in der Rechnungsanweisung bzw. Rubrikenordnung eine besondere Rubrik vorgehen sein sollte.
- b) Beitrag zum Männerhilfsverein.
- c) Beitrag zum Verein für entlassene Geistesfranke.
- d) Beitrag zum Verein für Schiffbarmachung des Rheins.
- e) Beitrag zum Verein für Taubstumme.

Antwort.

Zu a. Die Verrechnung hat je nach der Art der Aufwendungen zur Hebung des Fremdenverkehrs zu erfolgen, z. B. für Theater-Ausstellungen u. dgl. unter § 34, Wegherstellungen unter § 26 usw. Soweit Aufwendungen in Frage stehen, die sich unter keine andere Rubrik eigenen — Bergin für Hebung des Fremdenverkehrs u. a. — hat die Buchung unter § 39 zu geschehen.

Zu b. Für die Buchung ist entscheidend, welche Aufgaben die Männerhilfsvereine haben; sind es solche, welche zum Bereich der Armenpflege gehören, so kommt der bezügliche Aufwand unter § 31, sind

es Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheitspflege — Sanitätsverein zc. — unter § 30 usw.

Zu c und e. Die Beiträge zu den Vereinen für entlassene Geistesfranke und für Taubstumme eignen sich am besten zur Verrechnung unter § 31.

Zu d. Der Beitrag zum Verein für Schiffbarmachung des Rheins wird unter § 26 zu buchen sein. Mr.

II. Sparkassenwesen.

Die Errichtung von Spargenossenschaften und ihre Bedeutung für die Gewerbeförderung.

Ueber die Errichtung von Spargenossenschaften u. ihre Bedeutung für die Gewerbeförderung hielt Herr Handwerkskammersekretär C. Hauser-Mannheim, eine Autorität auf spargenossenschaftlichem Gebiete, in der Landesversammlung der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen in Billingen einen sehr bedeutamen Vortrag, den wir in den Grundzügen wiedergeben wollen.

Nach einigen einleitenden Worten, in welchen die Wichtigkeit der vorliegenden Frage betont, aber auch ihre Schwierigkeit nicht verkannt wurde, wies der Herr Referent auf die Notwendigkeit hin, daß die Gewerbetreibenden sich zu Interessengemeinschaften zusammenschließen und in diesen unablässig tätig sind für die Schaffung günstiger Existenzbedingungen. Von günstigen Existenzbedingungen könne man nur dann sprechen, wenn der Arbeitsleistung auch die Gegenleistung entspreche, m. a. W., wenn für eine gute Arbeit auch ein entsprechender Preis bezahlt werde, der den Handwerksmeistern nicht nur eine angemessene Lebenshaltung ermögliche, sondern auch einen bescheidenen Verdienst abwerfe und die Möglichkeit genähre, kleine Ersparnisse zu machen.

Dieser Geschäftsgewinn oder doch ein Teil desselben, auf einer Sparkasse angelegt, wird nach und nach zu einem Fond anwachsen, der seinem Besitzer Beruhigung und Sicherheit gewährt in den Wechselfällen des Lebens, ihn aber auch schült vor dem bedenklichen Schritt, Arbeiten a tout prix übernehmen und ausführen zu müssen. An der Hand eines reichen Tatsachenmaterials schilderte der Herr Redner die Zahlungsweise und die Kreditverhältnisse im handwerksmäßigen Kleinderkehr, wobei auch die Frage der Diskontierung offener Buchforderungen behandelt wurde. Eine eingehende Besprechung erfuhren sodann die Vorschläge zur Milderung der Kreditnot, insbesondere deren wichtigster: die Gründung von Sparkassengesellschaften. Mit dieser Einrichtung seien bereits gute Erfahrungen gemacht worden, und es werfe sich die Frage auf, ob es sich nicht empfehle, die gewerblichen Vereinigungen zur Gründung von Sparkassengesellschaften zu ermutigen. Wohl seien fast überall Sparkassen vorhanden, in denen man Ersparnisse unterbringen könne; erfahrungsgemäß komme man aber im Drange der Geschäfte oder aus anderen Gründen selten dazu, kleinerer Beträge wegen auf die Sparkasse zu gehen und Einzahlungen zu machen. Ist man aber Mitglied einer Spargenossenschaft, so muß man regelmäßig seine Beiträge zahlen und

hat dann am Ende des Jahres oder doch mehrerer Jahre einen Fonds mit dem sich wirtschaften läßt. Auch das Sparen hat eben seine Technik und diese will wie jede andere gelernt und geübt sein.

Dann stellte der Herr Referent folgende Rechnung auf: Nehmen wir an, der 5. Teil des 25 000 Mitglieder zählenden Verbandes der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen, also 5000, würden eine Spargenossenschaft (mit einer Sparbank als Zentrale) gründen, und jedes Mitglied sparte jeden Monat nur eine Mark, so hätte die Genossenschaft nach einem Monat ein Kapital von 5000 M., nach einem Jahr ein solches von 60 000 Mark und nach 5 Jahren ein solches von 300 000 Mark — mit Zins und Zinseszinsen von 320 000 Mark. Bei einer Einlage von 2 Mark pro Monat wäre eine Million bald erreicht.

Welchen Segen, fragt der Vortragende, könnte dieses Kapital stiften nicht nur für den Sparer, sondern für den ganzen Gewerbe- und Handwerkerstand. Das Genossenschaftswesen könnte befruchtet werden, die Frage der Diskontierung offener Buchforderungen wäre leichter zu lösen, das Submissionswesen könnte in bessere Bahnen gelenkt, das Borgunwesen erfolgreicher bekämpft und manche andere Einrichtung zur Förderung des Handwerks und Gewerbes in Angriff genommen werden. Noch weit höher einzuschätzen sei aber der moralische Eindruck, den ein zielbewusstes, entschlossenes Vorgehen des gewerblichen Mittelstandes nach der bezeichneten Richtung bei den anderen Berufsständen zeigen müßte. Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen kam der Herr Redner auf die einzelnen Zweige der Gewerbe- und Handwerkerförderung zu sprechen, die in den Spargenossenschaften ihren finanziellen Rückhalt finden könnten, und gibt schließlich der Ueberzeugung Ausdruck, daß die Sparbanken, gut geführt und geleitet, geeignet sind, den ganzen Geschäftsbetrieb günstig zu beeinflussen und auf ein höheres Niveau zu bringen.

Anfrage.

„In der Vorstehende des Verwaltungsrats einer städt. Sparkasse berechtigt, jederzeit in die Kontobücher bezw. Einlagelisten Einsicht zu nehmen?“

Antwort.

Diese Frage ist zu bejahen. Nach § 9 Abs. 1 der Spark.-Rech.-Anw. hat der Vorsitzende die Dienstführung des Rechners, der Kassengehilfen und Agenten „stetig und eingehend zu überwachen.“ In Ausübung dieser Überwachungs-pflicht kann er auch, so oft er es als angezeigt erachtet, die von den erwähnten Kassenbeamten zu führenden Bücher und Listen einer Einsicht unterziehen. Wfr.

IV. Grundbuchwesen.

Siegelung der Hypothekenbriefe. Mit Erlass vom 23. Februar 1911, Nr. 6093, hat das Justizministerium darauf hingewiesen, daß die im Erlaß vom 25. Oktober 1901, Nr. 37 191, — Rechtspraxis 1902, Seite 7 — hinsichtlich der Siegel-

ung der Hypothekenbriefe getroffenen Anordnungen nicht die genügende Beachtung, die zur Vermeidung von Schädigungen der Beteiligten und nicht zuletzt des Staates erforderlich sei, gefunden haben. Es sei diesen Anweisungen künftig zu entsprechen. Um Zweifel darüber, ob ein Stempel oder ein Siegel vorliegt, nach Möglichkeit auszuschließen, ist von der Verwendung des Farbdruckstempels abzusehen und das Trocken Siegel, bevor es zur Herstellung des Siegels verwendet wird, von der daran haftenden Farbe zu reinigen, sodaß die Buchstaben der Siegelinschrift und das Wappen erhaben auf weißem Grunde erscheinen. — Vgl. den Artikel Seite 50 dieser Zeitschrift. —

V. Versicherungsweisen.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der neuen Reichsversicherungsordnung.

Beiträge.

Die Beiträge werden auch künftig durch Einkleben von Marken entrichtet werden. Das Klebeverfahren hat sich bewährt und konnte trotz verschiedener Versuche und eingehender Erwägungen durch nichts Besseres ersetzt werden. Die Höhe der für den Versicherten zu entrichtenden Beiträge richtet sich im allgemeinen nach seinem Arbeitsverdienst. Als solcher gilt aber nicht der tatsächliche Arbeitsverdienst, sondern ein bestimmter Durchschnittsbetrag. Er gilt als „Jahresarbeitsverdienst“ (§ 1246 R.-V.-O.).

1. Für die Mitglieder einer Krankenkasse der 300-fache Betrag des Grundlohnes; (§§ 180, 181 R.-V.-O.). Diesen setzen die einzelnen Krankenkassen fest. Derselbe kann aus den Satzungen, ersehen werden.

Es kommt dabei immer nur auf die tatsächliche Stanzzugehörigkeit an; also auch wenn die Versicherung in einer unrichtigen Krankenkassenklasse erfolgt, ist der für diese Klasse maßgebende Grundlohn für die Höhe der Inv.-Vers. Beiträge bestimmend.

2. Für die nach § 1046 Ziffer 1 R.-V.-O. versicherten Seelente ein vom Reichskanzler jedesmal für längstens fünf Jahre festgesetzter Durchschnittssatz.

3) Im übrigen der 300-fache Betrag des Ortslohnes (§§ 149, 150 R.-V.-O.), soweit nicht das Oberverf.-Amt für einzelne Berufszweige etwas anderes bestimmt. Den Ortslohn (bisher ortsüblicher Tagelohn) setzt das Oberver.-A. erstmals mit Gültigkeit bis 31. Dezember 1914, dann periodisch alle vier Jahre, fest und macht ihn öffentlich bekannt. Er wird besonders für Männer und Frauen, für Versicherte unter 16 Jahren, für solche von 16 bis 21, und solche über 21 Jahre festgesetzt. Die Versicherten unter 16 Jahren können dabei nochmals getrennt werden in Kinder bis zu 14 Jahren und junge Leute von 14 bis 16 Jahren. Lehrlinge zählen in jedem Fall zu den jungen Leuten.

Landwirtschaftliche Betriebsbeamte gehören zur 3. Lohnklasse, wenn nicht ein Jahresarbeitsverdienst von über 850 Mark und Lehrer u. Erzieher zur 4. Lohnklasse, wenn

nicht ein Jahresarbeitsverdienst von über 1150 Mark nachgewiesen ist.

Beim Bezug von zum Voraus festbestimmten Wochenlöhnen, Monats-, Viertelfahr- oder Jahresgehältern ist diese Vergütung für die Beitragsberechnung zu Grunde zu legen, wenn sie den Durchschnittsbetrag übersteigt. Es kommt hier aber ausschließlich nur die Barvergütung in Betracht, wogegen sonstige Bezüge (z. B. Kost und Wohnung) nicht mitrechnen.

Es sind die bisher bestandenen fünf Beitragsklassen beibehalten worden. Die Beiträge haben aber in Berücksichtigung der höheren Leistungen eine Erhöhung erfahren. Dieselben betragen vom 1. Januar 1912 an: (§§ 1245, 1392 R.-B.-O.):

in der	Jahresarbeits-	Verdienst	Beitrag
I. Lohnkl.	bis 350 M	16 S	(bisher 14 S)
II. "	350 " 550 "	24 "	(" 20 ")
III. "	550 " 850 "	32 "	(" 24 ")
IV. "	850 " 1150 "	40 "	(" 30 ")
V. "	über 1150 "	48 "	(" 36 ")

Für jede angefangene Kalenderwoche ist ein voller Beitrag zu leisten.

Die Versicherung in einer höheren als der vorgeschriebenen Lohnklasse ist zulässig. Dagegen wäre eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Versicherung in einer niedrigeren Klasse zu bewirken, unzulässig.

Den freiwillig sich versichernden Personen steht die Wahl der Lohnklasse vollständig frei.

Von Bildung weiterer Lohnklassen mit höheren Beiträgen für die besser bemittelten Versicherten — wie solche vielerorts angeregt worden ist — hat die R.-B.-O. abgesehen. Dagegen sind die „Zusatzmarken“ neu eingeführt worden, durch welche jeder Versicherte seinen Anspruch auf Invalidenrente beliebig steigern kann, und worüber bereits in letzter Nummer das Nähere ausgeführt worden ist.

Die Beiträge sind im allgemeinen bei der Lohnzahlung zu entrichten. (§ 1428 R.-B.-O.).

Soweit die Beiträge im Wege des Einzugsverfahrens von den Krankenkassen eingezogen werden, tritt an Stelle der Lohnzahlung die Einzugperiode, welche die Krankenkasse festzusetzen hat. Nach § 393 R.-B.-O. dürfen diese höchstens einen Monat auseinanderliegen. Vierteljährlicher Einzug ist hiernach künftig nicht mehr zulässig.

Ist die rechtzeitige Entrichtung der Beiträge unterblieben, so können solche innerhalb zweier Jahre seit der Fälligkeit — oder wenn die Unterlassung ohne Verschulden des Versicherten eingetreten ist — innerhalb vier Jahre seit der Fälligkeit noch nachentrichtet werden. (§ 1442 R.-B.-O.). Ein Verschulden des Versicherten liegt nicht vor, wenn der Arbeitgeber die Quittungskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit umgetauscht hat.

Die in die Quittungskarten eingeklebten Marken müssen entwertet werden. Neu ist hierbei, daß als Entwertungstag der letzte Tag desjenigen Zeitraumes angegeben werden muß, für welchen die Marken zu gelten haben. Die Einzugsstellen müs-

sen daher die Marken mit dem letzten Tag der Einzugperiode entwerten, oder — wenn der Versicherte innerhalb der Einzugperiode austritt — mit dem Austrittstag (§ 1431 R.-B.-O.). Diese Vorschrift ist wegen der besseren Uebersichtlichkeit im Interesse einer Erleichterung für die Aufsichtsbeamten sehr zu begrüßen.

VI. Verschiedenes.

Lebensversicherungen zur Tilgung von Hypothekenschulden. Die Verwendung der Lebensversicherung zur Tilgung von Hypothekenschulden ist seit langen Jahren Gegenstand wissenschaftlicher Erörterung und praktischer Versuche.

Auf Anregung des Ministeriums des Innern haben nunmehr die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim und die Karlsruher Lebensversicherung A.-G. vorm. Allgemeine Versorgungsanstalt in Karlsruhe eine Vereinbarung getroffen, welche es ermöglichen soll, auf dem billigsten Wege bei ländlichen Darlehen die Vorteile der Tilgungshypothek mit der Lebensversicherung zu verbinden. Nach dieser Vereinbarung kann der Hypothekenschuldner neben deren Vermittelung einen Lebensversicherungsvertrag mit der Karlsruher Lebensversicherung unter besonderen Vergünstigungen zum Zweck der Tilgung seines Hypothekendarlehens abschließen. Zur Tilgung des Hypothekendarlehens dient nämlich alsdann nicht nur die Lebensversicherungssumme, sondern außerdem noch ein bei der Bank anzusammelndes, aus den Dividenden der Karlsruher Lebensversicherung und besonderen Vergütungen zu bildendes und vorteilhaft aufzunehmen des Guthaben. Dabei kann die Höhe der Lebensversicherungssumme und damit die Höhe der Prämien der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Schuldners angemessen gewählt werden. Gegebenenfalls braucht die Prämie für die Lebensversicherung nur um einen geringen Betrag höher zu sein als die Tilgungsquote einer einfachen Tilgungshypothek, um zu erreichen, daß, falls der Schuldner solange lebt, als zur Tilgung der Schuld durch eine einfache Tilgungshypothek erforderlich ist, die Schuld auch durch die Lebensversicherungssumme und das Guthaben bei der Bank getilgt werden kann. Der große Vorteil dieser Art der Hypothekentilgung gegenüber der einfachen Tilgungshypothek besteht aber darin, daß, falls der Tod des Versicherten in den ersten Jahren der Versicherung eintritt, zur Tilgung der Schuld die ganze Lebensversicherungssumme und das Guthaben bei der Bank zur Verfügung steht, während bei der einfachen Tilgungshypothek trotz gleicher Leistungen des Schuldners nur ein weit geringerer Betrag, nämlich nur die Summe der bis dahin gezahlten Tilgungsquoten in dem gleichen Zeitraum getilgt wäre. Durch eine nur geringe Mehrleistung kann sich somit der Schuldner die wertvolle Gewißheit schaffen, daß er, gleichviel, wann sein Tod eintritt, seiner Familie einen Vermögenswert hinterläßt, der sie vor Not und dem etwaigen Verlust des ererbten Grundbesitzes schützt.

Ueber die Einzelheiten des Abkommens und des Verhältnisses des Darlehensnehmers zur Bank und zur Lebensversicherung hat die Rheinische Hypothekenbank im Benehmen mit der Karlsruher Lebensversicherung ein Flugblatt ausgearbeitet,

das demnächst den Bezirksämtern, Bürgermeisterämtern und Landwirtschaftslehrern zur Abgabe an Interessenten und Benützung bei der Ausfunftsverteilung zugehen wird.

Vereinfachung des Schreibwesens im Staatsbetrieb.

Die bad. Eisenbahnverwaltung hat zur Erzielung einer Verminderung der Schreibgeschäfte eine Anzahl Abkürzungen von Amtsbezeichnungen, Amtstiteln, Behörden, Dienststellen, Gesetzen, Verordnungen, Dienstaneinanderungen und sonstigen im Verkehr häufig vorkommenden Ausdrücken eingeführt, die sowohl im Schriftwechsel als auch im Telegrammverkehr von sämtlichen Beamten und Dienststellen im Verkehr mit der Generaldirektion und dem Ministerium anzuwenden sind. Mit Bezug auf diese Maßregel der Eisenbahnverwaltung geht uns aus Eisenbahnerkreisen folgende Einsendung zu:

Das Bestreben, das Schreibwesen auf das unumgänglich notwendige Maß einzuschränken, ist zweifellos zu begrüßen, fraglich erscheint es jedoch ob das Ziel auf dem eingeschlagenen Wege erreicht wird. Zunächst ist die Zahl der vorgeschriebenen Abkürzungen, die etwa 500 Worte umfaßt, viel zu groß. Es ist ausgeschlossen, daß ein Beamter sich sämtliche Zeichen im Gedächtnis derart einprägt, um sie bei Bedarf sofort zu Papier bringen zu können. Wohl wird der einzelne für alle Abkürzungen nicht immer Verwendung haben, immerhin aber wird sich zur Anwendung der einen oder der anderen Abkürzung bisweilen Gelegenheit bieten. Soll daher der Vorschrift genügt werden, so wird sich nur erübrigen, das Verzeichnis immer wieder zur Hand zu nehmen, um dem Gedächtnis nachzuhelfen. Dadurch wird eine geringe Verminderung des Schreibwerks erzielt, die aber in keinem Verhältnis zu der Zeit steht, die aufgewendet werden muß, um einige Buchstaben weniger schreiben zu müssen.

Ein Nachteil der neuen Einrichtung besteht auch darin, daß die Abkürzungen einer großen Anzahl Worte nicht in konsequenter Weise durchgeführt sind. So z. B. lautet die Abkürzung für Güterabfertigungsstelle = Ga, jene für Eilgutabfertigungsstelle = Egl., für Werkstätte gleich Wf., dagegen für Betriebswerkstätte = Bw., für Vormittag = B., für Vorschrift = Vorschr. u. für allgemeine Abfertigungsvorschriften = A. A. B., Ausgabeanweisung ist in Ausgaw., während Einnahmeanweisung in Eanw. zu kürzen ist usw. Diese unterschiedlich gewählte Buchstabenzusammenstellung trägt nicht dazu bei, die Zeichen dem Gedächtnis rasch und dauernd einzuprägen; sie erschweren deshalb ihren Gebrauch. Abkürzungen können nur von Wert sein, wenn die Form derart gewählt ist, daß sie sich ohne weiteres aus der Zusammenfügung des Wortes ergeben.

Was die Zahl anbelangt, so wäre es zweckmäßiger gewesen, statt 500 Abkürzungen vielleicht den fünften Teil einzuführen. Eine nennenswerte Verminderung der Schreibgeschäfte wird doch wohl nicht erreicht, wenn z. B. statt Eilgut = Egl., statt Erlaß = Erl., statt Gleis = G., statt Vorlage = Vorl. usw. geschrieben wird. Für solche nur aus wenigen Buchstaben bestehenden Worte

kann kein Bedürfnis für eine Abkürzung anerkannt werden. Die Anwendung der gekürzten Schreibweise ist selbstverständlich nur auf den Verkehr innerhalb der Verwaltung beschränkt. Es wird aber mitunter der Fall eintreten, daß Schriftstücke, bei denen das neue Verfahren angewandt ist, zu außerordentliche Dienststellen weitergegeben werden müssen. Es sei nur auf die bei Unregelmäßigkeiten auftretenden Untersuchungsakten hingewiesen, bei denen von vornherein nicht immer zu beurteilen ist, ob sie an eine fremde Dienststelle oder Verwaltung gelangen werden. Tritt aber ein solcher Fall ein, so wird zunächst eine entsprechende Ergänzung des Textes nötig, um den Inhalt des Schriftwechsels richtig verstehen zu können. Dadurch wird aber, wie in der „D. Eisenbahn-Zeitung“ hervorgehoben wird, die beabsichtigte Verminderung des Schreibwerks wieder illusorisch. Die Neuerung wird daher die gehoffte Wirkung nicht haben.

Soll eine bemerkenswerte Einschränkung des Schreibwesens wirklich erreicht werden, so muß in erster Reihe auf eine Verminderung des schriftlichen Verkehrs überhaupt hingewirkt werden. Dies wird aber nur dann zu erzielen sein, wenn der mündliche Verkehr zwischen den einzelnen Beamten und Dienststellen mehr als bisher gepflogen und was die Hauptsache ist, auch auf Durchführung dieses Verfahrens nachdrücklich bestanden wird, und es nicht dem Belieben des einzelnen Beamten oder einer Dienststelle überlassen bleibt, davon Gebrauch zu machen oder nicht. Durch Mittel, wie sie die besprochenen Abkürzungen darstellen, wird eine fühlbare Verminderung des Schreibwerks nicht erreicht. (Bad. Pr.)

Unterjhlagenen.

Basel. Der Verwalter Eckert der Sparkasse in Saignelegier (bernischer Jura) wurde wegen Veruntreuung von 30 000 Franken verhaftet.

Paris. Die kleinen Sparer in Paris und der Provinz sind neuerdings einem großen Bankstrolcher im Pariser Opernviertel zum Opfer gefallen, der es verstand, das Publikum durch schwindelhafte Versprechungen anzulocken. Etwa vier Millionen Francs sind dem Gauner auf diese Weise in die Hände gefallen.

Darmstadt. Bei dem Versuch, den Spar- und Kreditverein, E. G. m. b. H., in Niedermörsau zu sanieren, ergab sich ein Fehlbetrag von 500 000 Mark. Bereits vor drei Jahren wurde ein Fehlbetrag von 328 000 M. festgestellt, der damals aber gedeckt worden ist. Bei dem Versuch der Sanierung der Bank durch den Verband der hessischen Landwirtschaftsgenossenschaften hat die Darmstädter Landwirtschaftsgenossenschaft festgestellt, daß neuerdings ein Fehlbetrag von 500 000 M. vorhanden ist, wofür zweifellos der Kassierer Adam verantwortlich ist, da er eine große Zahl von Einnahmeposten nicht gebucht hat. Der Kassierer ist flüchtig. Der Fehlbetrag soll durch die Mitglieder gedeckt werden.

Bregenz. Erst vor kurzem wurde das Postamt Hard in Boralberg ausgeplündert und die Kasse fortgeschleppt. Nun ging es dem Postamt

Fraßanz nicht besser. Die Postmeisterin Gopp fand morgens keine Kasse mehr vor. Die Einbrecher hatten diese durch's Fenster ins Freie befördert und dann mit dem Postwagen davongeführt. Zwischen Feldkirch und Fraßanz brachen die Diebe die Kasse auf und entleerten sie. Rund 3000 Kr. fielen ihnen in die Hände. Man ist den Einbrechern auf der Spur. Interessant ist noch, daß im Hause des Postamts nicht weniger als 20 Personen schlafen und keine von diesen merkte etwas vom Fortschleppen der 10 Zentner schweren Kasse.

Augsburg. Der stellvertretende Direktor der Augsburger Filiale der Bayerischen Diskont- und Wechselbank A.-G., Friedrich Heyler, ist nach Unterschlagung von einer Million Mark flüchtig gegangen. Wie dem Mannheimer „Gen. Anz.“ gemeldet wird, soll Heyler, der eine in Mannheim wohlbekannte Persönlichkeit ist, die unterschlagenen Summen hauptsächlich für eigene Spekulation verwendet haben. Heyler, der früher Prokurist bei der Mannheimer Filiale der Dresdener Bank gewesen, ist etwas über ein Jahr bei dem Augsburger Bankinstitut in Stellung. Er war ein aufgeweckter Kopf und in seinem Berufe tüchtig. Daraus erklärt sich auch, daß ihm trotz seines jugendlichen Alters — er ist erst 31 Jahre alt — das Amt eines stellvertretenden Direktors von dem Augsburger Bankinstitut anvertraut wurde. Man vermutet, daß der Defraudant auf der Flucht nach Amerika begriffen ist. Zuverlässig erfährt das Blatt, daß nach einem Telegramm aus Brüssel Heyler bei einem dortigen Bankinstitut den Betrag von 500 000 M. deponierte, die bereits beschlagnahmt worden sind. Es kann auch möglich sein, daß der Flüchtige sich nach Argentinien gewendet hat, denn er soll schon früher sich geäußert haben, daß er einmal nach Argentinien gehen werde. In der Tat soll er in letzter Zeit die spanische Sprache erlernt haben. Heyler unterhielt seit seinem Wegsein von hier lebhafteste geschäftliche Beziehung mit Mannheim. Er ist seit etwa 3 Jahren verheiratet. Seine Frau stammt aus Neckarau. Die Affäre erregt in Mannheim, bei dem großen Bekanntenkreis Heylers berechtigtes Aufsehen.

Die Quittungskarte der Rekruten. Die Erfahrung lehrt, daß die zum Militär eingezogenen Mannschaften ihre Quittungskarten häufig so verwahren, daß diese Karten nach Beendigung des Dienstes nicht mehr gefunden werden. Hierdurch ist schon mancher schwerwiegende Nachteil entstanden. Wir empfehlen daher den Rekruten beim Verlassen der Heimat die Quittungskarte der Gemeindebehörde zu übergeben oder sie unter Angabe des Grundes der Versicherungsanstalt einzufenden.

Diskonterhöhung bei der Reichsbank. Die Reichsbank hat den Wechseldiskont von 4 auf 5 Prozent und den Lombardzinsfuß von 5 auf 6 Prozent erhöht.

Offenburg. Der Bürgerschaftsausschuß beschäftigte sich in seiner letzten Sitzung mit der Einführung der Schwemmanalysation, d. h. der Errichtung einer Anlage, in der die in dem Tiefkanälen der Stadt gesammelten Schmutzwässer

vor der Einführung in den Vorfluter (Mühlbachsitzig) geklärt werden. Die Einrichtung einer allgemeinen Kläranlage hängt aber mit der Erbauung eines neuen Krankenhauses insofern zusammen, da für dieses eine besondere örtliche Kläranlage mit einem Kostenaufwand von 30 000 M. erstellt werden müßte, wenn nicht bis zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme des Krankenhauses die allgemeine Kläranlage fertiggestellt sein sollte. Aus diesem Grunde wurde der Stadt mit der Errichtung der Schwemmanalysation vom Ministerium wiederholt Frist gewährt, obgleich der heutige Zustand als unhaltbar bezeichnet werden muß. Die Kosten der ganzen Anlage sind von der für die Erstellung in Aussicht genommenen Firma H. Schäben in Düsseldorf auf 203 000 M. veranschlagt worden. Die Kosten sollen teilweise durch Erhebung einer laufenden Kanalbenützungsgeldbeitrags der Inhaber der Wohnungen wieder eingebracht werden. Nach einer sehr lebhaften Debatte wurde schließlich die Vorlage mit 59 gegen 23 Stimmen angenommen. — Der Bürgerschaftsausschuß stimmte weiter einer Vorlage zu betr. die Erhöhung des Zinsfußes für Sparkasseneinlagen von Januar 1912 an von $3\frac{1}{2}$ auf $3\frac{3}{4}$ Prozent.

Adelsheim. Im Laufe des Sommers wurde in Osterburken ein Flugblatt, „Gute oder schlechte Verwaltung“ überschrieben verbreitet, das gegen den derzeitigen Bürgermeister Faulhaber in Osterburken gerichtet war. Es wurde ihm in demselben vorgeworfen, er sei parteiisch, führe ein willkürliches Regiment, wahre das Interesse der Gemeinde nicht genügend, er ahme die Tätigkeit der alten Deutschen nach usw. Die Staatsanwaltschaft Mosbach griff das Flugblatt auf, forschte nach dem Verbreiter bezw. Verfasser desselben. Dieser wurde in der Person des Zimmermeister Göb in Osterburken, der mit dem Bürgermeister auf etwas gespanntem Fuße lebt, gefunden. Die Staatsanwaltschaft erhob gegen Göb Anklage wegen Beleidigung, welche vor dem hiesigen Schöffengericht zur Verhandlung kam. Der Angeklagte Göb wurde zu einer Geldstrafe von 30 Mark und Tragung sämtlicher Kosten verurteilt. Das Urteil wird nach Erlangung der Rechtskraft im „Bauländer Boten“ und im „Tauber- und Frankensboten“ auf Kosten des Angeklagten veröffentlicht. Ferner muß das Urteil acht Tage lang an der Gemeindefestel in Osterburken angeschlagen werden.

Wyhlen (Amt Lörrach). Das von Arbeitern bewohnte Gemeindehaus ist vollständig niedergebrannt. Ebenso die Scheune, in der viel Stroh lagerte. Die Arbeiter vermochten nichts zu retten und sind unverfehrt.

Degerfelden (Amt Lörrach). Am 18. Juli nachts etwa um 1 Uhr brach in dem Schoppe des Rathauses plötzlich Feuer aus. Der Schopf welcher mit Brennholz und Heu angefüllt war, stand im Nu in hellen Flammen. Das Feuer griff auf das Stallgebäude, in welchem die drei Gemeinde-Farren untergebracht waren, über. Das Vieh konnte noch rechtzeitig gerettet werden, der Futtermaterial dagegen wurde ein Raub der Flammen. Auch das Dach des Rathauses wurde beschädigt.

Planstadt (Amt Schwezingen). Nachdem der Gemeinderat in einer gemeinschaftlichen Sitzung

mit dem Bürgermeister und den Gemeinderäten von Schwellingen bezüglich der Einrichtung von Gasbeleuchtung zu keinem Entschluß gekommen ist und wenige Tage darauf die Einführung von Gas überhaupt abgelehnt hat, wird jetzt bekannt, daß der Gemeinderat einer Bremener Firma die Errichtung eines eigenen Gaswerks für Plankstadt übertragen hat.

Wollmatingen. Bei einer Bürgerausschussung wurde unter anderem dem Bürgermeister der Gehalt von 800 M. auf 1400 M., dem Ratschreiber von 650 M. auf 800 M. und dem Gemeindeführer von 500 M. auf 600 M. aufgebessert.

St. Georgen (Schwarzwald). Unser Gemeinderat hat schon vor einiger Zeit das Ansuchen der Elektrizitätsgesellschaft Triberg, für die öffentliche Lichtanlage die reichsgesetzliche Beleuchtungsmittelsteuer seitens der Gemeinde zu übernehmen, abgelehnt. Daraufhin hat die Gesellschaft mitgeteilt, daß sie die Sache im gerichtlichen Wege entscheiden lassen wolle; nach Benehmen mit den übrigen beteiligten Gemeinden beschloß der Gemeinderat, daß namens dieser Gemeinden dem Gemeinderat Triberg die Prozeßführung übertragen werden soll. Es handelt sich um eine prinzipielle Frage für Gemeinden, die elektrischen Strom zur Straßenbeleuchtung nicht aus eigenen Lichtwerken beziehen. Man sieht der Entwicklung der Dinge natürlich mit Spannung entgegen.

Freiburg. Einem Boten des Hauptsteueramts sind kürzlich durch Fundunterschlagung oder Diebstahl 8000 Mark abhanden gekommen. Für die Ermittlung desjenigen, der sich das Geld angeeignet hat, wurde eine Belohnung bis zu 300 Mark ausgesetzt. Auf dem städtischen Rentamt kam Mitte August ein ähnlicher Fall vor. Dort kam einem Kassenboten eine Mappe mit über 10 000 Mark abhanden. Auch von diesem Gelde hat man bis heute keine Spur.

Singen. In einer Sitzung des Bürgerausschusses wurde beschlossen, anstatt der bisherigen Wohnungseinstellung seitens der Gemeinde für die Hauptlehrer der Volksschule eine Mietzinsentschädigung zu zahlen. Die Liberalen stimmten für 600 M. als entsprechende Ablösung, während das Zentrum den Gemeinderatsantrag mit 550 M. zum Beschluß erhob. — Eine begrüßenswerte Aenderung in der Gehaltsfrage der städtischen Beamten bildet der beschlossene Gehaltstarif. Der Antrag des Gemeinderats wurde vom Bürgerausschuß dahin abgeändert, daß die bisherigen Gebühren (außer den Anzeigengebühren) wegfallen und in die Gemeindefasseln fließen, wogegen die Anfangsgehälter um den Ausfall erhöht werden. Die Gehälter der Schulleute, des Feldhüters usw. wurden noch um 100 M. erhöht. Dieses einmütige Vorgehen des Bürgerausschusses zum Besten der städt. Beamten kann nur begrüßt werden. — Die Vertreterversammlung der kath. Kirchengemeinde beschloß einstimmig die durch den Kirchenneubau nötig gewordene Aufnahme eines Anlehens von 400 000 Mark bei der Karlsruher Lebensversicherung zum Zinsfuß von 4½ Prozent und zum Kurs 99,25. Infolge der finanziellen Lasten für die Kirchengemeinde

muß von der Errichtung einer zweiten Pfarrei vorläufig noch abgesehen werden. — Die evang. Gemeinde ist so angewachsen, daß das bescheidene, Mitte der 60er Jahre erbaute Kirchlein ihr zu klein geworden ist. Die Erbauung einer größeren Kirche mit einem Aufwand von 175 000 Mark wurde von der evang. Gemeinde einstimmig genehmigt.

Sandhausen (bei Heidelberg). Hier ist Bürgermeister H. Hambrecht, der die Geschäfte der Gemeinde seit 18 Jahren zur Zufriedenheit aller erledigt hat, nahezu einstimmig wiedergewählt worden, mit 60 von 69 abgegebenen Stimmen. Herr Hambrecht ist auch Vorsitzender des Landgemeindevorstandes. (Wir gratulieren!)

Sachsenfurt. Aus dem Rathause wurde am hellen Tage durch Einbruch eine Kasse mit 5000 Mark Versicherungsgelder gestohlen, ohne daß die im Erdgeschoß befindliche Polizeiwache etwas gemerkt hatte.

Weitenheid (Amt Wertheim). Vor einigen Tagen beschäftigte sich der Gemeinderat mit der Frage der Eingemeindung mit Wertheim. Drei Mitglieder stimmten für und drei gegen eine Eingemeindung; ein Mitglied des Gemeinderats enthielt sich der Abstimmung. Das entscheidende Wort wird nun die Gemeindeversammlung zu sprechen haben.

Kommingen (Amt Engen). Die Gemeindeversammlung hat die Erstellung des Ortsnetzes für elektrische Kraft durch die Gemeinde mit allen gegen eine Stimme beschlossen.

Vörrach. Die geplante Schwemmkanalisation, über die die Gemeinde Vörrach mit der Stadt Basel schon seit längerem unterhandelte, geht ihrer Verwirklichung entgegen. Die Vorverhandlungen sind jetzt abgeschlossen. Basel übernimmt die gesamten Kosten in Höhe von 250 000 M. für die Erstellung der Kanalisation von der Grenze bis zum Rhein.

Gottenheim (Amt Breisach). Der 63-jährige verheiratete Farrenwärter Streicher wurde von einem Farren, als er ihn reinigte, derart an die Wand gedrückt, daß er schwere Verletzungen erlitt, denen er erlag. Die häufigen Unglücksfälle mahnen zur größten Vorsicht bei der Behandlung der Gemeindefarren.

Fahrnan (Amt Schoppsheim). Der hiesige Bürgerausschuß genehmigte einstimmig die Summe von 10 500 Mark als Zuschuß zur Erbauung einer elektrischen Bahn Wiesental-Gersbach-Todtmoos. Voraussetzung dabei ist, daß Fahrnan eine Haltestelle erhält.

Freiburg. In einer Sitzung des Gemeinderats in Mühlhausen wurde die Abgabe von Aktien der Oberrh. Kraftwerke A.-G. an die Stadt Freiburg in Höhe von 1 Million M. zum Sage von 105 Prozent beschlossen.

Sipplingen. Unser neues Schulhaus erhält demnächst einen prächtigen Schmuck. Herr Architekt Hg. von Ueberlingen, der Erbauer des Schulhauses, hat in jeden Schulsaal eine Uhr mit elektrischem Läutewerk gestiftet. Auch das Gemeindevappen über dem Portal ist eine Stiftung des Herrn Hg.

Staufen. Das dem Fabrikanten Hipp gehörige Elektrizitätswerk ist durch Kauf an die Oberrheinischen Kraftwerke, um 90 000 Mark, übergegangen. Die Gemeinde Staufen hat mit den Oberrheinischen Kraftwerken in Mühlhausen bereits einen neuen Vertrag abgeschlossen, der ihr billige Energie auf viele Jahre hinaus sichert. Der Bürgerausschuß hat dem von dem Gemeinderat abgeschlossenen Vertrag seine Zustimmung gegeben.

Müllheim. Der Verbandsausschuß der Sparkasse Müllheim beschloß in seiner letzten Sitzung einstimmig den Bau eines neuen Verwaltungsgebäudes, dessen Baukosten auf 100 000 Mark veranschlagt sind. Dem Kreisverband Lörrach wird zum Zwecke der Subventionierung der Kreiswinterschule Müllheim ein Darlehen von 6200 Mark zum Einlagezinsfuß gewährt. — Die Satzungen der Sparkasse haben in verschiedener Beziehung Änderungen erfahren. Ein Antrag der Vertreter Müllheims, die Sparkasse soll aus ihren jährlichen Ueberschüssen die Realschule mit 3000, die Frauenarbeits- und die Gewerbeschule mit je 1000 Mark subventionieren, wurde als zurzeit un-erfüllbar, abgelehnt.

Schweningen (Amt Bonndorf). Bei dem großen Brand hier war auch dem Schmiedemeister Friedrich Bachmann seine Geldbörse mit einem 100 Markschein der Reichsbank, etwas Gold- und sonstige Münzen verbrannt. Bei den Aufräumungsarbeiten wurde das Portemonnaie gefunden. Das Leder und der 100 Markschein war vertohlt. Das Ganze bildete einen Klumpen. Durch Vermittelung des Hauptsteueramts in Stühlingen erhielt Bachmann von der Reichsbank in Berlin den 100 Markschein ersetzt.

In **Karlsruhe** schließt der Gemeindehaushalt mit rund 9,7 Millionen Einnahmen und rund 8,9 Millionen Ausgaben. Anlehensschulden hatte die Stadt am 1. Jan. d. J. 42,5 Mill. gegen 39,5 Mill. am gleichen Tage des Vorjahres. Dem zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag von 2,24 Millionen stehen aber 2,38 Millionen Ertrag aus Betriebsüberschüssen der städtischen Werke gegenüber. Aus allgemeinen Mitteln sind daher zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen keine Mittel nötig. Die Steuerkapitalien hatten sich vermehrt, aber nicht in gleichem Maße wie im Jahre 1909. Die Steuerkapitalien für 1911 weisen übrigens wieder mit Ausnahme derjenigen des Liegen-

schaftsvermögens eine ganz erhebliche Aufwärtsbewegung auf. Nachdem die Bautätigkeit im laufenden Jahre eine regere geworden ist, ist auch die Zunahme der Liegenschaftskapitalien für 1911 und die folgenden Jahre bestimmt zu erwarten. Das Vermögen der Stadt belief sich Ende 1910 auf 54,9 Mill. M., gegenüber dem Vorjahre mehr 5,8 Millionen Mark. Nach Abzug der Schulden ergibt sich ein Reinerwerb von 11,87 Millionen Mark. Dürften übrigens die Gebäude und Grundstücke mit ihrem mutmaßlichen Verkaufswert anstatt nur mit dem Brandversicherungsanschlag und die gewerblichen Anlagen mit ihrem Ertragswert anstatt nur mit dem Steueranschlag in Berechnung gezogen werden, so würde sich das Reinerwerb von 11,87 Millionen auf 63,1 Millionen erhöhen. Neben diesem Kapitalsvermögen der Stadt besitzen noch an aktivem Vermögen die Spar- und Pfandleihkasse 1,4 Millionen, die weltlichen Stiftungen 2,1 Millionen Mark. Die bewilligten Anleihemittel sind nahezu aufgebraucht und die Stadt wird, wie der Bericht in Aussicht stellt, bald wieder zur Aufnahme einer neuen Anleihe schreiten müssen.

Personalmeldungen.

Verseetzungen:

- Revisor M. Kießer in Freiburg zum Bezirksamt St. Blasien.
- Revisor Fritz Ruprecht in St. Blasien zum Bezirksamt Freiburg.
- Revisor Willy Herold in Schwellingen aus-hilfsweise zum Bezirksamt Offenburg.
- Revisor Julius Schweizer in Ettlingen aus-hilfsweise zum Bezirksamt Emmendingen.
- Aktuar Alfred Bueh in St. Blasien zur Ober-revision Gr. Ministeriums des Innern.
- Revisionsgehilfe Wilhelm Ehret bei Gr. Ober-direktion des Wasser- und Straßenbaues aus-hilfsweise zum Bezirksamt Rastatt.

Beurlaubt:

- Revisionsgehilfe Wilhelm Weinspach bei der Oberrevision Gr. Ministeriums des Innern behufs Uebertritts in den Dienst der Stadt-gemeinde Heidelberg.

Entlassung auf Ansuchen:

- Revident Leopold Kupferschmid, nunmehriger Bürgermeister in Waldshut.
- Revisionsgehilfe Christian Grampp, behufs Uebertritts in den Dienst der Stadtgemeinde Radolfzell.

Wer eine neue Gemeindefestsetzung anzulegen hat, versäume nicht, sich das in unserm Verlage erschienene

Handbuch für Gemeindebeamte

ein Leitfadens für das Registraturwesen und die Verwaltung der Gemeinden, sowie Muster unserer Aktendecken (Pallien)

mit vorseitig bedruckten Aufschriften und rückseitig mit erläuternden Bemerkungen versehen, zukommen zu lassen. Es wird damit eine ganz erhebliche Zeitersparnis und bedeutende Erleichterung erzielt, und somit Geld erspart.

Der Verlag:

Bonndorfer Buchdruckerei Spachholz & Ehrath Bonndorf, Schwarzwald.

Welche Verwaltung

stellt led. Kaufmann, 27 Jahre alt, ev., Soldat gewesen, absolut anständiger Charakter, bisher in Vertrauensstellung, beste Referenzen, unbedingt zuverlässig und verschwiegen, sicherer Rechner, sofort oder später ein. Suchender ist von angenehmen Aeusseren, arbeitsfreudig, bescheiden und event. kautionsfähig und glaubt für den Bürobetrieb eines Krankenhauses etc. geeignet zu sein. Gefl. Angebote erbitte unter H 464 an Invalidendank, Breslau V

Wichtig für Bürgermeister und Ratschreiber!

Alphabetischer Wegweiser durch die Gemeinde-Gebührenordnung, Nr. 2.

Die Tabelle ist das beste Hilfsmittel in Gebührensachen. Es ist sofort ersichtlich, was der Bürgermeister oder der Ratschreiber anzusprechen hat, oder für welche Geschäfte überhaupt keine Gebühr angelegt werden darf.

Alphabetisch-tabellarischer Wegweiser durch die gesamte Gemeindeverwaltung Nr. 1,50.

Beide Tabellen sind zum Aufhängen an die Wand und werden nur miteinander abgegeben.

Spachholz & Ehrath

Impressenverlag, Bonndorf, bad. Schwarzwald.

Kassenschränke

Stahlpanzerschränke
Tresors (Bankgewölbe)

Erstklassige Ausführung

Wilh. Weiss Fabr. f. Kassen und Tresorbau Karlsruhe

Gr. Hoflieferant, Lieferant f. Banken, Behörden.

Bülow-Pianinos

Fabrikat ersten Ranges.
Alle Stil- und Holzarten. Bequeme Teilzahlung
von monatlich 20 Mk. an.

Bei Barzahlung höchster Rabatt bis 30 %.
Franko-Lieferung, 14 Tage Probezeit, 10 Jahre schriftliche Garantie. Abbildungen und Offert. frei. Tausende Referenzen aus allen Kreisen, besonders aus Amtsreferentenkreisen.

Fr. Siering, Mannheim C 8 Nr. 8
Lieferant des Verbandes.

Wahlmessen zu Gemeindevahlen

nach der neuen Gemeindevahlordnung

Ferner:

Formulare für Gemeindegerichte und Vergleichsbehörden

- A. Ordentliches Verfahren vor dem Gemeindegerichte
- B. Mahnverfahren
- C. Arreste und einstweilige Verfügungen
- D. Verfahren vor der Vergleichsbehörde (Sühneverhandlung) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten
- E. Verfahren vor der Vergleichsbehörde (Sühneverhandlung) bei Verleumdungen und Körperverletzungen

Gemeinde-Voranschlag.

Rechnungsmessen mit Vordruck

und zwar von § 1 bis § 45 Einnahmen und Ausgaben.

Der Gebrauch dieser Vordruckmessen erspart nicht nur viel Zeit, sondern er vereinfacht und erleichtert auch die Arbeit der Rechnungssteller und der Revision. Sie sind darum mit Recht bestens empfohlen.

Bonndorfer Buchdruckerei, Spachholz & Ehrath.
Bonndorf (Schwarzwald).

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die Bestellung und den Versand der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die

Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzwald),

in allen übrigen auf den Inhalt der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die
Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)

wenden. — An den Verlag in Bonndorf sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen nicht zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsreferenten-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf,
Schriftleitung: Oberrevisor Bundschuh in Konstanz. — Druck: Spachholz & Ehrath, Bonndorf.